



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 8

8. Mai 2015

---

## Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

**Vom 8. Mai 2015**

*Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 6. Mai 2015 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:*

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang). Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird für beide Studiengänge getrennt durchgeführt. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

### **§ 2 Studienberechtigung**

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semestriges fachbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 4 Nr. 3 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission.

### § 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Es kann die Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang (vier Semester Regelstudienzeit) oder zu einem Teilzeitstudiengang (sechs Semester Regelstudienzeit) beantragt werden. Beim Teilzeitstudiengang ist der Studienaufwand gegenüber dem Vollzeitstudiengang pro Semester reduziert. Bei beiden Studiengängen sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung in den Teilzeitstudiengang ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Studiums eine nicht nur geringfügige Berufstätigkeit ausübt oder sie bzw. er mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihr bzw. ihm die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend allein versorgt oder sie bzw. er mit einer bzw. einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt lebt und diese bzw. diesen nachweislich überwiegend allein versorgt.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf;
  2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen fachbezogenen Hochschulstudiums gemäß den folgenden Kriterien. Das Hochschulstudium beinhaltet für die Gesundheitspädagogik:
    - a) relevante Grundlagen (Umfang mindestens 12 ECTS-Punkte) und
    - b) relevante Methoden (Umfang mindestens 6 ECTS-Punkte) und
    - c) relevante Evaluations- und Forschungsmethoden (Umfang mindestens 6 ECTS-Punkte) und
    - d) relevante Anwendungsfelder (Umfang mindestens 12 ECTS-Punkte).Ggf. der Nachweis über den darüber hinausgehenden Fachbezug.
  4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records;
  5. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums;
  6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;
  7. ggf. die Nachweise zu einer vorliegenden erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung und / oder Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Gesundheitspädagogik einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums gemäß den Angaben in Anlage 2;
  8. ggf. die Nachweise zu vorliegenden, erfolgreich abgeschlossenen, fachbezogenen Zusatzqualifikationen gemäß den Angaben in Anlage 3;
  9. bei Antrag auf Zulassung zu einem Teilzeitstudiengang zusätzlich der Nachweis über eine gegenwärtig ausgeübte, nicht nur geringfügige Berufstätigkeit bzw. der Nachweis über die Versorgung eines Kindes unter vierzehn Jahren, für das der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Personensorge zusteht, das im selben Haushalt lebt und das von ihr bzw. ihm überwiegend allein versorgt wird bzw. der Nachweis über die Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.

- Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 4, 7 und 8 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.
- (5) Liegt der gemäß Abs. 4 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
  - (6) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 4 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
  - (8) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens 1 Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren beim Vollzeit- und beim Teilzeitstudiengang durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) werden einmal jährlich durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) An den Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 7 und 8 werden in den Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft für jeden der beiden Studiengänge (Vollzeit und Teilzeit) unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die an den Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß

§ 7 jeweils eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

Für die Bildung der jeweiligen Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1, (vgl. Anlage 1);
2. ein ggf. vorhandener weitergehender Fachbezug des ersten Hochschulstudiums gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2.
3. eine ggf. vorhandene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung und / oder Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Gesundheitspädagogik einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums gemäß Anlage 2;
4. ggf. vorhandene, erfolgreich abgeschlossene, fachbezogene Zusatzqualifikationen gemäß Anlage 3.

## **§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
  1. Für die im Abschlusszeugnis des fachbezogenen Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 60 Punkte vergeben;
  2. Wurden in einem ersten erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium zusätzlich zu den 36 ECTS-Punkten, die bei der Bewerbung als fachlich einschlägig nachgewiesen werden müssen, weitere gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 fachlich einschlägige ECTS-Punkte erworben, so werden ab 30 bis zu 60 weiteren, fachlich einschlägigen ECTS-Punkten 10 Punkte vergeben und ab mehr als 60 weiteren, fachlich einschlägigen ECTS-Punkten noch einmal 10 Punkte;
  3. Für eine ggf. vorhandene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung und / oder Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Gesundheitspädagogik einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums werden gemäß Anlage 2 maximal 20 Punkte vergeben;
  4. Für ggf. vorhandene, erfolgreich abgeschlossene, fachbezogene Zusatzqualifikationen werden gemäß Anlage 3 maximal 10 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet entsprechend den Angaben bei Abs. 1 Nr. 1 bis 4.
- (3) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (4) Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden addiert. Es können maximal 110 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für jeden Studiengang eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

## **§ 8 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Vollzeitstudiengang oder den Teilzeitstudiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2015 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2015 / 2016. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 7. Mai 2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juni 2012 außer Kraft.

Freiburg, den 8. Mai 2015

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

---

**Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss**

Gesamtnote erster fachbezogener Studienabschluss *	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

\* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

## **Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu einer erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung und / oder Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Gesundheitspädagogik einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums**

### **Teil 1 Art der Tätigkeit**

1. Abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitsbereich im Sinne dieser Satzung sind die über Beschreibungen der Berufsfelder und ihrer Berufe durch die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesinstitut für Berufliche Bildung oder landesrechtliche Regelungen anerkannten Berufe, deren Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich „gesundheitlich / sozial helfen, pflegen; medizinisch / kosmetisch behandeln“ von lebenden Menschen liegen. Hierzu zählen u.a.:  
Gesundheits- und Krankenpfleger / -in  
Kinderkrankenpfleger / Kinderkrankenschwester  
Altenpfleger / -in  
Physiotherapeut / -in  
Ergotherapeut / -in  
Logopäde / Logopädin  
Diätassistent / -in
2. Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Gesundheitspädagogik einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums  
In Fällen weiterer Berufe und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

### **Teil 2 Zuordnung der Punktzahlen**

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Teil 1 Nr. 1 wird mit 10 Punkten bewertet. Abgeschlossene Berufsausbildungen in anderen Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommission mit maximal 6 Punkten bewertet werden.
- (2) Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Gesundheitspädagogik einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums werden in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Teil 3 bewertet.
- (3) Insgesamt können für eine nachgewiesene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung und / oder Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Gesundheitspädagogik einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums maximal 20 Punkte vergeben werden. Nachweise für die genannten Ausbildungen und / oder Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als fünf Jahre sein.

### **Teil 3 Dauer der Tätigkeit**

- (1) Bei der Zuordnung von Punktzahlen gemäß der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeittätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor gemäß den folgenden Beispielen zu multiplizieren: 50%-Stelle: Faktor = 0,5; 75%-Stelle: Faktor= 0,75.
- (2) Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Dauer der Tätigkeit	Punkte
über 30 Monate	10
25 – 30 Monate	9
19 – 24 Monate	8
16 – 18 Monate	7

13 – 15 Monate	6
10 – 12 Monate	5
7 – 9 Monate	4
4 – 6 Monate	3
2 – 3 Monate	2
1 – 2 Monate	1
unter 1 Monat	0

### **Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu fachbezogenen Zusatzqualifikationen**

- (1) Als fachbezogene Zusatzqualifikationen gelten Nachweise, Zertifikate, Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungen, Fort- und Weiterbildungen, die zur Ausübung von Tätigkeiten in gesundheitsbezogener Schulung oder Therapie qualifizieren und sich inhaltlich auf die Bereiche Gesundheit und Krankheiten, Gesundheits-sport und Bewegung, Ernährung und Diätetik, Entspannungstechniken oder anerkannte Therapieformen beziehen. Insgesamt können für nachgewiesene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Zusatzqualifikationen maximal 10 Punkte vergeben werden. Die Nachweise für die genannten Zusatzqualifikationen dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als fünf Jahre sein.
- (2) Die Bewertung erfolgt in Abhängigkeit von der Ebene der Zusatzqualifikation:
  - staatlich anerkannte Qualifikationen: 5 Punkte;
  - mit Prüfungen abgeschlossene Qualifikationsmaßnahmen auf der Ebene von Berufsverbänden: 2 Punkte;
  - sonstige Qualifikationen: 1 Punkt.